

Sitzung vom 28. Oktober 1992

### **3286. Motion**

Kantonsrat Peter Stirnemann, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 27. April 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen, damit mit Beginn der Fahrplanperiode 1993-1995 die AHV/IV-Rentner/-innen mit Wohnsitz im Kanton Zürich die ZVV-Abonnemente der verschiedenen Tarifstufen (Monatskarten und Jahreskarten) zu einem Sozialtarif, der dem reduzierten Preis der Junioren-Abonnemente entspricht, in ihrer Wohngemeinde beziehen können. Bezugsberechtigt sind Rentner/-innen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfe beziehen.

Der Bezug der verbilligten Abonnemente soll für die Rentner/-innen mit so wenig Formalismen wie möglich erfolgen können.

Die betreffenden Rentner/-innen sind von den Gemeinden mit der Zustellung der Steuererklärung über ihren berechtigten Anspruch auf verbilligten Bezug von ZVV-Abonnementen zu informieren. Der ZVV ist anzuhalten, zusammen mit den Verkehrsunternehmen durch Marketingmassnahmen dafür zu sorgen, dass die Rentner/-innen sich eingeladen fühlen, von diesem Angebot reichlich Gebrauch zu machen.

Die Möglichkeit für Rentner/-innen, die ZVV-Abonnemente zu dem reduzierten Preis der Junioren-Abonnemente zu beziehen, wird erstmals für die Fahrplanperiode 1993-1995 geboten. Die erforderlichen Mittel zur Subventionierung des Bezugs der ZVV-Abonnemente durch Rentner/-innen zu ermässigten Preisen sind mit den Voranschlägen 1993 und 1994 bereitzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Zur Motion Peter Stirnemann, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kantonsrat hat in den Grundsätzen über die Tarifordnung im öffentlichen Personenverkehr vom 16. Januar 1989 festgelegt, dass das Tarifsysteem des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) die vom Markt her gegebenen finanziellen Möglichkeiten nutzen muss. Für bestimmte Abnehmergruppen können besondere Fahrausweise geschaffen werden, wenn dadurch die Ertragslage nicht verschlechtert wird. Die Tarifpolitik des ZVV beruht also auf markt- bzw. betriebswirtschaftlichen Überlegungen und kennt die Subventionierung von Fahrausweisen für bestimmte Benutzergruppen nicht.

Dritte können jedoch gemäss den erwähnten Grundsätzen Fahrausweise zu sozialpolitischen Zwecken verbilligt abgeben. Die Städte Zürich und Winterthur wie auch einzelne Gemeinden machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der ZVV wird aufgrund des Regel-tarifs entschädigt und hat keine Einnahmeneinbussen. Der Mehraufwand für den Verkauf der verbilligten Fahrausweise (z.B. Prüfung der Bezugsberechtigung, Abrechnung usw.) ist dem ZVV bzw. den Verkehrsunternehmungen zu vergüten.

Es ist anzunehmen, dass insbesondere durch die Verbilligung der Abonnemente für AHV/IV-Rentner in den Städten Zürich und Winterthur Mehreinnahmen für den ZVV entstehen. Für die Städte ergeben sich aus der Abgabe der Abonnemente allerdings entsprechende Mehrkosten. Trotzdem ist diesen Verbilligungen gegenüber grundsätzlich Skepsis angezeigt, nimmt doch dadurch der allgemeine Druck zu, Verbilligungen für bestimmte Benutzergruppen im ZVV-Regeltarif generell einzuführen. Solche Massnahmen

würden aber zwangsläufig zu Einnahmefällen führen und den Grundsätzen über die Tarifordnung widersprechen.

Auch in andern Branchen sind Preise für Produkte und Dienstleistungen in der Regel nicht nach Käufer- oder Benutzerkreisen abgestuft. Die Preise schlagen sich jeweils im Landesindex nieder, der - zusammen mit dem BIGA-Lohnindex - für die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen (EL) massgebend ist. Das Argument der verzögerten Anpassung der Renten ist durch die auf 1. Januar 1992 in Kraft gesetzte Änderung von Art. 33 AHVG entschärft worden; neu werden die Renten bei einer Teuerung von mehr als 4 % jährlich angepasst.

Gemäss Motion sollen nicht alle AHV- und IV-Rentner in den Genuss verbilligter Abonnemente kommen, sondern nur Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV (EL und Beihilfe). Die finanzielle Lage der Zusatzleistungsbezüger ist jedoch nicht so schlecht, wie sie von den Motionären anhand der Steuerstatistik für Rentner dargestellt wird. Die Renten sind nur zu 80 %, die Zusatzleistungen gar nicht zu versteuern. Dank der zürcherischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, wie sie in ähnlicher Form nur in wenigen Kantonen existiert, und dank der von vielen Gemeinden zusätzlich gewährten Gemeindegzuschüsse ist dieser Personenkreis weit besser gestellt als EL-Bezüger in andern Kantonen.

Weitergehende Vergünstigungen als die bereits existierenden SBB-Generalabonnemente für Senioren und Invalide oder die von allen zu erwerbenden Halbp reisabonnemente drängen sich nicht auf.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR Nr. 122/1992 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge.

Zürich, den 28. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**